Die Bedeutung
der
Religion im Schulrechte

im Zusammenhange mit der Verhältnisordnung von Staat und Kirche.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Horst Holstein,
Referendar im Bezirk des Kammergerichtes.

1921

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Herr Geheimrat Professor Dr. Helfritz.

Die Untersuchung behandelt das religiöse Schulproblem — d. h. die Frage, ob und in welcher Form der Staat bei der Gestaltung des Schulrechtes die im Volke herrschenden religiösen Anschauungen berücksichtigt —, in seiner historischen Entstehung und in seiner heutigen Bedeutung und zwar im Zusammenhange mit dem großen Problem von Staat und Kirche. Die Frage wird untersucht nur in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung, die politische Seite derselben ist außer Acht gelassen.

Die Arbeit geht aus von der im Mittelalter herrschenden Einheit von Staat und Kirche, zeigt die Gestaltung des Schulwesens unter dieser staatskirchenrechtlichen Verhältnisordnung, legt dann dar, wie das religiöse Schulproblem allmählich entstanden ist, indem die Einheit von Staat und Kirche zerstört worden ist und sich die Schule von der Kirche losgelöst und zur Staatsanstalt entwickelt hat. (§ 1—3.)

Nach der Darlegung der historischen Entstehung des Problems wird dasselbe in seine grundsätzlichen Fragen zerlegt, vor allem in die Frage nach Begriff und Wesen der konfessionellen und Simultanschule, nach der Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes und nach der Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Einflußsphäre bei der Regelung des Religionsunterrichtes. (§ 4.)

Die Untersuchung wendet sich dann der positivrechtlichen Regelung des Problems zu, zunächst der, die es unter der Verhältnisordnung der staatlichen Kirchenhoheit in dem Schulrechte der deutschen Einzelstaaten im vorrevolutionären Deutschland gefunden hat. (§ 5.) — Darnach wird auf die andere moderne Verhältnisform von Staat und Kirche, auf die „Trennung" eingegangen. Bei der Untersuchung des juristischen Charakters der Trennung und der Festlegung der begrifflichen Unterscheidung dieses Systems von dem der staatlichen Kirchenhoheit kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, daß der Gesichtspunkt der Trennung als rechtliches Unterscheidungsprinzip nicht verwertbar ist, daß sich die modernen Verhältnisformen von Staat und Kirche vielmehr nach der rechtlichen Natur des kirchlichen Verbands unterscheiden, daß sich das System der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Verbände und das System der Kirchen als privatrechtlicher Verbände gegenüberstehen. (§ 6.)

Daraufhin wird die positivrechtliche Regelung des religiösen Schulproblems in den wichtigsten europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten betrachtet, zuerst in den Staaten mit Rechtsordnung der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Verbände und dann in den Staaten mit Rechtsordnung der Kirchen als privatrechtlicher Verbände, in denen das Problem von besonderer Bedeutung ist. (§ 7.)

Auf Grund der vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Schulrechte kommt die Arbeit in der besonders wichtigen Frage des Zusammenhanges von Staatskirchen- und Schulrecht zu dem Ergebnis, daß die in der Wissenschaft herrschende Ansicht, die Regelung des religiösen Schulproblems sei immer nur eine Folge der Verhältnisordnung von Staat und Kirche, jede staatskirchenrechtliche Rechtsordnung bedinge eine bestimmte religiöse Schulform, abzulehnen ist, und daß überhaupt grundsätzlich zwei große Problemkreise, der „Staat und Kirche“ und der „Staat und Religion“ voneinander zu scheiden sind. (§ 8.)

In einem zweiten Teile untersucht die Arbeit die besondere Bedeutung, die das Problem nach den Bestimmungen der neuen R. V. für Deutschland hat. Zunächst wird auf die verschiedenen Auffassungen des Problems, die sich im geistigen Leben der heutigen Zeit gegenüberstehen und die für die Gestaltung der Grundsätze der R. V. von besonderer Bedeutung geworden sind, eingegangen. Es wird vor allem der Standpunkt der beiden großen christlichen Kirchen dargelegt, die katholische und evangelische Anschauung (§ 9 und 10), und die in den neuzeitlichen politischen Strömungen vertretenen Ideen (besonders: Liberalismus, Marxismus, Sozialdemokratie. § 11). Darnach werden die staatskirchlichen und schulrechtlichen Bestimmungen der R. V. selbst behandelt. In der Frage nach dem Rechtssystem von Staat und Kirche, das nach der R. V. für Deutschland gilt, wird als Ergebnis festgestellt, daß grundsätzlich dieselbe Verhältnisordnung wie früher gilt, nämlich die der Kirchen als öffentlichrechtlicher Verbände (§ 12). Nach der Charakterisierung des staatskirchenrechtlichen Prinzips in der R. V. wird die Regelung betrachtet, die den einzelnen Fragen des religiösen Schulproblems gegeben ist, vor allem der Frage nach dem konfessionellen oder simultanen Schulprinzip und der Frage nach der Aufrechterhaltung und Gestaltung des Religionsunterrichtes. Die grundlegenden Bestimmungen des Art. 146 Abs. 2 und des Art. 149 werden — unter kurzem Eingehen auf ihre Entstehungsgeschichte — im Einzelnen in ihrer rechtlichen Bedeutung dargelegt. (§§ 13 und 14.)

Buch- und Verlagsdruckerei Hans Heenemann, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr 102